

# Das Sorgerecht nichtehelicher Väter

## Die elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern soll reformiert werden

**OSTFRIESLAND** - Soweit Eltern nicht miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 BGB der Kindesmutter alleine zu. Eine gemeinsame Sorgeausübung ist jedoch auch möglich, wenn beide Elternteile erklären, dass die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werden soll.

Am 21. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung der elterlichen Sorge als unvereinbar mit dem Elternrecht des Vaters erklärt. Diese gilt seitdem als verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat daher die Aufgabe, eine neue rechtliche Grundlage zu schaffen, welche auch mit dem Elternrecht des Kindesvaters zu vereinbaren ist. Nachdem ein Regierungsentwurf für eine entsprechende Sorgerechtsreform entworfen worden war, ist am 26. Oktober 2012 darüber in erster Lesung beraten worden. Am 28. November 2012 fand im Rechtsausschuss des Bundestages die öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Behörden statt.

Bislang konnten nicht verheiratete Väter ein gemeinsames Sorgerecht nur mit Zu-

stimmung der Kindesmutter erhalten. Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das Bundesverfassungsgericht haben diese Gesetzeslage kritisiert. Künftig soll der Kindesvater das gemeinsame Sorgerecht auch ohne Zustimmung der Kindesmutter erhalten können. Nach dem Gesetzentwurf, welcher im Oktober beraten wurde, soll zunächst nach der Geburt die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht erhalten. Für den Fall, dass diese das gemeinsame Sorgerecht ablehnt, kann der Kindesvater über Vermittlung des Jugendamts versuchen, eine Einigung mit der Kindesmutter zu erzielen. Der Gang zum Jugendamt soll jedoch nicht verpflichtend sein, soweit der Kindesvater diesen Weg nicht für erfolgversprechend erachtet. Sollte eine Vermittlung durch das Jugendamt erfolglos verlaufen beziehungsweise voraussichtlich keinen Erfolg versprechen, kann der Kindesvater einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen. Soweit der Kindesvater einen gerichtlichen Antrag gestellt hat und keine Gründe, die dem Kin-



Autorin dieses Artikels: Christa Winter-Schermutzki, Rechtsanwältin, Notarin und Fachanwältin für Familienrecht, Leer.

deswohl widersprechen, aus Sicht des Familiengerichts bestehen, soll dem Kindesvater das beantragte Mitsorgerecht zugesprochen werden. Insofern findet nicht – wie in anderen die Kinder betreffenden Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten – eine Kindeswohlprüfung statt, die zum Ziel hat, einen Zustand zu schaffen, der am besten dem Kindeswohl entspricht. Im Gegensatz dazu soll vorliegend die gemeinsame Sorge nur dann versagt werden, wenn

sie dem Kindeswohl widerspricht. Es wird damit die Annahme zugrunde gelegt, dass es dem Kindeswohl im Regelfall am besten entspricht, wenn die Sorge gemeinsam durch Mutter und Vater ausgeübt wird.

Auch der Zugang zur Alleinsorge soll dem Kindesvater eröffnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine gemeinsame elterliche Sorge ausscheidet und die Übertragung auf den Kindesvater dem Kindeswohl am besten entspricht.

Derzeit befinden sich diese Neuregelungen noch im Gesetzgebungsverfahren. Sobald dieses in Kraft tritt, soll es jedoch auch auf bereits laufenden Verfahren Anwendung finden. Des Weiteren bleibt selbstverständlich abzuwarten, ob sich noch Veränderungen während des Gesetzgebungsverfahrens ergeben. Jedenfalls wird durch die Neuregelung, welche aufgrund der festgestellten Verfassungswidrigkeit der bis heute geltenden Regelung erforderlich ist, die Rechtsposition der Kindesväter, welche nicht mit der Kindesmutter verheiratet sind, deutlich gestärkt.